



Anschriften gemäß beigelegtem  
Verteiler

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

AZ

DATUM 21. Juni 2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

an diesem Freitag, den 25. Juni 2021, wird der Bundesrat unter anderem über die Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung (BR-Drs. 394/21) beraten. Die Ausschüsse haben dem Bundesrat zu dieser Verordnung unter der Ziffer 7 der Empfehlungsdrucksache empfohlen, der Verordnung u. a. nur mit einer Maßgabe zuzustimmen, die ein unbedingtes Verbot der Beförderung von lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in bestimmte Drittstaaten (gelistete Drittstaaten) und zusätzlich ein Verbot des Verbringens in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder andere – nicht gelistete – Drittstaaten vorsieht, wenn eindeutige Hinweise darauf vorliegen, dass die Tiere innerhalb von bis zu 12 Wochen in einen der gelisteten Drittstaaten weiterbefördert werden sollen. Schließlich sollen Beförderungen in andere Drittstaaten nur zulässig sein, wenn dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) bestimmte Informationen vorliegen.

Aus hiesiger Sicht stellt diese Regelung – auch nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz – aus mehreren Gründen ein rechtliches Verkündungshindernis dar.

Zunächst habe ich gegen die Rechtsgrundlage des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Tierschutzgesetz (TierSchG), auf die die Regelung gestützt werden soll, Bedenken; diese ist als zu unbestimmt anzusehen. Damit würde eine solche Regelung einen Verstoß gegen Artikel 80 Absatz 1 Satz 2 GG darstellen. Daher bestehen erhebliche Vorbehalte, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Für die Ermittlung, welche Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen an eine Ermächtigungsgrundlage erfüllt sein müssen, ist nach der Judikatur des BVerfG die Regelungsintensität der Verordnungsbestimmungen, die durch die Ermächtigungsgrundlage ermöglicht werden, bedeutsam. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG wird der Zweck der Regelung nur mit den Worten „zum Schutz der Tiere“ umschrieben. Es werden anders als in den anderen Nummern des § 12 Absatz 2 Satz 1 TierSchG keine Details oder konkreten Anforderungen, die zu erfüllen sind, beschrieben. Schließlich wird auch nicht eingegrenzt, welche Tierarten bzw. -gruppen von der Regelung erfasst sein sollen. § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG regelt im Vergleich zu den übrigen in § 12 Absatz 2 TierSchG vorhandenen Ermächtigungen den schwerwiegendsten Eingriff, ein Verbot des Verbringens in eine unbestimmte Anzahl an Ländern, und zugleich weist die Ermächtigung den geringsten Grad an Bestimmtheit hinsichtlich Zweck und Ausmaß auf. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG ist schon nicht bestimmt, dass mit dem Verbringen bestimmter Tiere nicht nur innergemeinschaftliches Verbringen gemeint ist, sondern auch ein Verbringen in einen Staat, der nicht der Europäischen Union angehört. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 TierSchG fehlt es daher an Klarheit hinsichtlich des Begriffs des Verbringens.

Gegen die Anwendung der Ermächtigungsnorm spricht insbesondere der Satz 2 des § 12 Absatz 2 TierSchG, nach dem die Vereinbarkeit mit unionsrechtlichen und völkerrechtlichen Bestimmungen ausdrücklich positiv festgestellt werden muss. Eine nationale Regelung muss mit den Prinzipien der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in Einklang zu bringen sein, die jedoch nur in begrenztem Umfang Spielraum für nationale Regelungen eröffnet. Die in der Empfehlungsdrucksache zum Ausdruck kommende Annahme einer Vereinbarkeit reicht nicht.

Insgesamt halte ich die **Begründung der Empfehlung für unzureichend.**

Für eine Regelung wie die vorliegend beabsichtigte, die einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit der Exporteure darstellt, bedarf es einer **gesicherten Erkenntnislage**. Eine solche fehlt hier. Die Regelung wird pauschal durch Beispiele von tierschutzwidrigen Behandlungen während oder nach dem Transport aus einzelnen Ländern begründet. Eine Begründung für jedes einzelne Land, eine Differenzierung von tierschutzwidrigen Behandlungen während und nach dem Transport sowie der in der Regelung aufgeführten Tierarten fehlt. Damit sehe ich die Regelung als **nicht verhältnismäßig** an. Zudem ist auf dieser Grundlage keine **Rechtfertigung für ein solches Ausfuhr- oder Durchfuhrverbot nach EU- und WTO-Recht möglich.**

Da die Änderungen der Tierschutz-Hundeverordnung und der Tierschutztransportverordnung in einer Artikelverordnung vorgesehen sind und ein Maßgabebeschluss zu den beiden gemeinsamen Verordnungsteilen ergeht, würden, **wenn die Empfehlung Ziffer 7 angenommen wird, tierschutzrechtlich sinnvolle und zielführende weitere Regelungen der Tierschutz-**

**transportverordnung und der Tierschutz-Hundeverordnung nicht in Kraft gesetzt werden können. Das sollte unter allen Umständen verhindert werden! Daher bitte ich um Ihre Unterstützung und bitte Sie, der Empfehlung Ziffer 7 nicht zuzustimmen.**

Mit freundlichen Grüßen



An [redacted]  
[redacted] Ministerium für  
ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz des Landes  
Baden-Württemberg  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
Hessischen [redacted] für  
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] Bayerischen  
Staatsministerium für Umwelt und  
Verbraucherschutz  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt des  
Landes Mecklenburg-Vorpommern  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] Bayerischen Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] Niedersächsischen  
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] Justiz, Verbraucher-  
schutz und Antidiskriminierung  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] Ministerium für Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucher-  
schutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] Ministerium für  
Soziales, Gesundheit, Integration und  
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] im Ministerium für Umwelt,  
Energie, Ernährung und Forsten des Landes  
Rheinland-Pfalz  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] Ministerium für  
Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz  
des Landes Brandenburg  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An [redacted]  
[redacted] Ministerium für Wirt-  
schaft, Verkehr, Landwirtschaft und Wein-  
bau des Landes Rheinland-Pfalz  
[redacted]  
[redacted]  
[redacted]

An  Senat für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz  
der Freien Hansestadt Bremen



An  Thüringer  
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesund-  
heit, Frauen und Familie



An  für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadt-  
entwicklung und Wohnungsbau



An  Thüringer Ministerium für  
Infrastruktur und Landwirtschaft



An  Behörde für  
Justiz und Verbraucherschutz  
der Freien und Hansestadt Hamburg



An  Sächsischen  
Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft



An  Umwelt, Klima, Energie  
und Agrarwirtschaft der Freien und  
Hansestadt Hamburg



An  Sächsischen Staatsministerium für  
Soziales und Gesellschaftlichen  
Zusammenhalt



An  Ministerium für  
Umwelt und Verbraucherschutz  
des Saarlandes



An  Ministerium für Energie-  
wende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung des Landes  
Schleswig-Holstein



An  Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft und Energie  
des Landes Sachsen-Anhalt

